

Aussteller der Vorlageurkunde gewesen ist, so liegt es nahe, in dem Bischof Autbert von Cambrai zu sehen. In Cambrai ist übrigens die Kathedrale nebst dem anschließenden Kapitel der Maria gewidmet, wie das Oratorium der Formel.¹ Es ist daher möglich, daß die Vorlage die Stiftung eines Spitals neben dem Kathedralstift in Cambrai enthalten hat, und überraschen könnte es nicht, wenn Vincentius seiner Dankbarkeit für seinen religiösen Führer durch eine Stiftung in dessen Residenzstadt selbst Ausdruck gegeben hätte. In diesem Falle würde sich die so ganz persönliche Stellung des Bischofs in der Formel ganz von selbst verstehen, als Leiter des Kathedralstiftes gebührt ihm Aufsicht und Schutz über das bei diesem errichtete Hospital.² Es würde sich ferner erklären, warum von dem Leiter des Oratoriums s. Mariae, dem das Xenodochium angegliedert werden soll, in der Formel keine Rede ist. Bedenken könnte höchstens der Ausdruck Oratorium für das Kathedralstift erregen, einmal sogar *oratorio ac cellola* (Form. S. 70²⁷), dieser widerspricht aber nicht dem damaligen Sprachgebrauch³, wenn man nicht eine leichte Abänderung durch Marculf annehmen will, womit man bei seiner Arbeitsmethode immer rechnen muß.⁴ Zum Schluß sei noch eine Frage angeschnitten, die bisher eine befriedigende Lösung nicht gefunden hat, es ist die in einer Handschrift erhaltene Widmung an Aeglidulfus oder Glidulfus (Form. S. 36⁴⁰). Nach vielerlei Lösungsversuchen hat LEVILLAIN erklärt, dieser Aeglidulfus wäre dem Bischof Aglidulfus von Straßburg (c. 776) gleichzusetzen, er habe aber mit der ursprünglichen Arbeit Marculfs nichts zu tun, sondern, da er sich in einer Handschrift befindet, die in karolingischer Zeit bearbeitet worden ist, so sei auch damals die Widmung auf diesen Bischof von Straßburg umgestellt worden.⁵ Diese Lösung dürfte aber die bedenklichste von allen sein, denn LEVILLAIN hat nicht berücksichtigt, daß die Widmung lautet: *Landerico* oder

¹) Gest ep. Camerac. II, 1 u. 2 (MG. SS. 7, 455.) ²) Bemerkenswert ist auch, daß die Buße bei Verletzung des Privilegs an den Bischof bezahlt werden soll, Form. S. 73²¹; über die Verbindung von Kapitel und Xenodochium vgl. Pöschl, Bischofsgut und Mensa episcopalis, Bonn 1908, 1, 109f. ³) In der Vita Autb. wird z. B. Oratorium in der Regel für monasterium gesetzt, vgl. cap. 13 (Ghesquière A. S. 3, 549); vgl. für Mons oben S. 135 N. 4. ⁴) Die wenig scharfe Scheidung zwischen dem *oratorium* u. *xenodochium* in der Formel läßt eine starke Bearbeitung der Vorlage möglich erscheinen. ⁵) LEVILLAIN S. 23 N. 2; für Aglidulf vgl. DUCHESNE 3, 171.